Notariatsgebührenverordnung (NotGebV)

(vom 9. März 2009)1

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. Juli 2008², gestützt auf § 36 Abs. 1 des Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1985⁴, und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 16. Dezember 2008³.

beschliesst:

- § 1. Die Notariate und Grundbuchämter erheben für ihre Ver- Gebühren richtungen die Gebühren gemäss Anhang.
- § 2. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zur Gebühr in Rechnung Mehrwertsteuer gestellt. Die Finanzdirektion kann Ausnahmen bezeichnen.
- § 3. In den Gebühren für ein Rechtsgeschäft oder Verfahren sind Nebendie folgenden damit verbundenen Nebenleistungen enthalten:
- a. mündliche Auskünfte und Nachschlagungen, vorbehalten bleibt Ziff. 7 des Anhangs,
- b. Zuschriften, Vollmachten, Vorladungen, Gesuche, Anzeigen,
- Ausfertigungen, auf die jede Partei Anspruch hat, und Anmeldungszeugnisse.
 - § 4. Es werden keine Gebühren erhoben für

Gebührenfreiheit

- a. die Löschung von Registereinträgen und Pfandtiteln, vorbehalten bleibt Ziff. 2.2.4 des Anhangs,
- Pfandrechtsherabsetzungen und Vorgangsänderungen, vorbehalten bleibt Ziff. 2.3.6.2 des Anhangs,
- Registereinträge als Ergebnis eines Bereinigungsverfahrens, vorbehalten bleibt Ziff. 2.8.1 des Anhangs,
- die Umlegung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zur Schaffung von grösseren Bewirtschaftungseinheiten, sofern mindestens fünf Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer beteiligt sind,
- e. die Anmerkung von Lagefixpunkten und öffentlichen Gewässern,
- f.¹⁰ Sicherstellungen von Darlehen und Guthaben infolge Umwandlung früherer Investitionsbeiträge und Darlehen des Kantons und der Gemeinden im Sinne von §§ 28–30 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011⁵.

1, 1, 15 - 87

Mehrere Abwicklungsarten § 5. Lässt sich das von den Parteien angestrebte Ziel auf rechtlich verschiedenen Wegen erreichen, werden für die grundbuchlich einfachere Abwicklung keine höheren Notariats- und Grundbuchgebühren geschuldet als für einen aufwendigeren Vollzug.

Verkehrswert

§ 6. Das Notariat setzt den Verkehrswert fest, wenn die Gebühr nach diesem zu berechnen ist und die Parteien ihn nicht oder offensichtlich zu tief angeben.

Gebührenrahmen

- § 7. ¹ Ist für eine Gebühr ein Mindest- und ein Höchstbetrag angegeben, wird sie nach Arbeitsaufwand und Bedeutung des Geschäfts festgesetzt, sofern keine andere Berechnungsgrundlage angegeben ist.
- ² Die Finanzdirektion sorgt durch Dienstanweisungen für eine gleichmässige Gebührenfestsetzung.

Stundenansatz

- § 8. ¹ Berechnet sich eine Gebühr nach dem Arbeitsaufwand, beträgt der Stundenansatz Fr. 180, soweit nicht im Anhang für einzelne Amtshandlungen andere Ansätze festgelegt sind.
- ² Die Finanzdirektion passt die Stundenansätze der Teuerung an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 7% erhöht hat. Die Beträge werden aufoder abgerundet.

Grundstücke in mehreren Kreisen

- § 9. ¹ Bezieht sich eine Grundbuchanmeldung auf Grundstücke in mehr als einem zürcherischen Grundbuchamtskreis, erhebt jenes Amt die Gebühren, das die Anmeldung entgegennimmt.
- ² Die Mindest- und Höchstansätze werden für jeden Grundbuchamtskreis berücksichtigt, sofern das Rechtsgeschäft nicht zwingend bei nur einem Amt angemeldet werden muss.

Sühnverhandlung § 10. Die Kosten einer Sühnverhandlung gemäss Ziff. 2.8.2 des Anhangs werden den Parteien nach den Bestimmungen für das Sühnverfahren vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter auferlegt.

Gebührenerlass

- § 11. ¹ Auf Gesuch erlässt das Notariat die Gebühren
- a. juristischen Personen, die wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht im Kanton Zürich befreit sind, zur Hälfte,
- b. offensichtlich bedürftigen, natürlichen Personen ganz oder teilweise.
- 2 Durch Parteivereinbarungen gemäss § 29 Abs. 3 des Notariatsgesetzes 4 übernommene Gebühren werden nicht erlassen.
- ³ Das Erlassgesuch muss innerhalb eines Jahres seit der gebührenpflichtigen Verrichtung gestellt werden.

§ 12. ¹ Ist bei der Abwicklung eines Geschäftes mit einer Person Hilfspersonen mit einer Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgeset- für Behinderte zes⁶ der Beizug einer Hilfsperson erforderlich, trägt der Staat die dafür erforderlichen Kosten.

- ² Der Beizug der Hilfsperson erfolgt im Einvernehmen mit dem Notariat.
- § 13. 1 Porti, Telefontaxen und weitere Auslagen sind dem Nota- Auslagen riat auch bei ganzem oder teilweisem Gebührenerlass zu ersetzen.
- ² Der Staat trägt die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs.
- ³ Der Aufwand für die Einrichtung und Anpassung des elektronischen Zugriffs auf das Grundbuch für das Abrufverfahren gemäss Ziff. 13 des Anhangs wird getrennt in Rechnung gestellt.
- § 14. Das Notariat kann die verlangte Amtshandlung von der Sicherstellung Bezahlung oder Sicherstellung der Gebühren und Auslagen abhängig der Kosten machen, wenn vorauszusehen ist, dass
- a. diese nicht erhältlich sind oder
- b. ihr Inkasso mit Schwierigkeiten verbunden ist.
- ² Die Kosten für die Durchführung von Verfahren nach Ziff. 3 des Anhangs sind dem Notariat von der Person, die das Begehren stellt, auf Verlangen vorzuschiessen.
- § 15. 1 Das Notariat stellt die Gebühren und Auslagen mit Ab- Zahlungsfrist, schluss der Amtshandlung in Rechnung. Für Beträge bis zu Fr. 500 kann Verzugszins Barzahlung verlangt werden.

- ² Es mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen. Ab Datum der Mahnung wird Verzugszins von 5% geschuldet.
- ³ Zu viel bezahlte Beträge werden mit dem gleichen Zins zurückerstattet.
- § 16. Rechtskräftige Rechnungen über die Notariats- und Grund- Rechtsöffnungsbuchgebühren sowie den Auslagenersatz sind vollstreckbaren gericht- titel lichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG⁹).

3 1.1.15 - 87

Inkrafttreten

- § 17. ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung des Kantonsrates über die Notariats- und Grundbuchgebühren vom 7. November 1988 aufgehoben.

¹ OS 64, 280; Inkrafttreten: 1. Juli 2009.

² ABI 2008, 1188.

³ ABl 2009, 4.

⁴ LS 242.

⁵ LS 813.20.

⁶ SR 151.3.

⁷ SR 210.

⁸ SR 220.

⁹ SR 281.1.

Eingefügt durch B vom 24. September 2012 (<u>OS 68, 65</u>; <u>ABI 2011, 3128</u>). In Kraft seit 1. März 2013.

¹¹ Eingefügt durch B vom 20. Oktober 2014 (OS 69, 507; ABI 2013-12-06). In Kraft seit 1. Januar 2015.

¹² Fassung gemäss B vom 20. Oktober 2014 (<u>OS 69, 507</u>; <u>ABI 2013-12-06</u>). In Kraft seit 1. Januar 2015.

Anhang: Gebührentarif

(§ 1)

Ansatz/Fr. Grundbuchgebühren siehe Ziff.:

A. Grundstückswesen

1 Beurkundungsgebühren

Enthält ein zu beurkundendes Rechtsgeschäft weitere damit im Zusammenhang stehende beurkundungspflichtige Tatbestände, vermindert sich die Beurkundungsgebühr auf die Hälfte der dafür festgesetzten Ansätze. Die Gebühren dieser Ziffer sind auch für Verträge über ausserhalb des Kantons (auch im Ausland) gelegene Grundstücke geschuldet.

1.1 Verträge auf Eigentumsübertragung

1.1.1	Im Allgemeinen (auch Vorvertrag, Vertragsübertragung, Begründung und Übertragung von Kaufs-, Rückkaufs- und limitierten Vorkaufsrechten, Sacheinlage und Vermögensübertragung) vom Verkehrswert des Grundstücks bzw. von dem von der Eigentumsänderung betroffenen Wertanteil bei einer Gesamthandschaft mindestens	1‰ 100	2.2.1, 2.2.2, 2.2.4, 2.2.9, 2.5.1
1.1.2	Eigentumsänderungen an Strassen		
1.1.2.1	Unentgeltliche Abtretung von Flurwegen und Privatstrassen		2.2.3.1
	pro Grundstück	50	
1.1.2.2	Abtretung an öffentliches Strassengebiet		2.2.3.2
	pro Abtretungsobjekt	50	
1.1.311	Steuerbefreite Eigentumsänderung bei Vermögensübertragungen und Sacheinlagen		2.2.9
	pro Stunde	120	

5 1.1.15 - 87

		Ansatz/Fr.	Grundbuch- gebühren siehe Ziff.:
1.2	Grundpfandrechte		
1.2.1	Errichtung und Erhöhung von der Pfandsumme oder vom Erhöhungsbetrag mindestens	1‰ 100	2.3.1
1.2.2	Errichtung und Erhöhung von Pfandrechten bei gleichzeitiger Löschung oder Teillöschung solcher Rechte zulasten des gleichen Pfandes – vom Betrag, um den der neue Gesamtbetrag der Pfandsumme den bisherigen übersteigt pro neues Pfandrecht mindestens – wenn die neue Pfandsumme die bisherige nicht übersteigt, pro neues Pfandrecht	1‰ 100	2.3.2
1.2.3	Pfandrechtserneuerung von der Pfandsumme mindestens	0,5‰ 100	2.3.5.4
1.2.4	Pfandeinsetzung, pro Pfandrecht vom Verkehrswert des einzusetzenden Pfandes mindestens jedoch höchstens 1‰ der Pfandsumme	0,5‰ 50	2.3.3
1.2.5	Festsetzung oder Erhöhung des Maximal- zinsfusses sofern nicht gleichzeitig Gebühren nach den Ziff. 1.2.1, 1.2.2 oder 1.2.3 geschuldet werden	50	2.3.5.1
1.2.6	Umwandlung eines Schuldbriefs	50	2.3.5.3
1.3	Begründung von Stockwerkeigentum		
	pro Einheit pro aufgeteiltes Grundstück mindestens	50–100 1000	2.1

		Ansatz/Fr.	Grundbuch- gebühren siehe Ziff.:
1.4	Einräumung und Änderung anderer dinglicher oder persönlicher Rechte		
1.4.1	Dienstbarkeiten und Grundlasten		2.1, 2.4
1.4.1.1	Begründung und Ausdehnung – vom Wert der Gegenleistung (bei wieder- kehrenden Leistungen höchstens vom 20-fachen Wert der Jahresleistung) mindestens – beim Fehlen einer Gegenleistung	1‰ 150 150–1000	
1.4.1.2	Änderung	150-1000	
1.4.2	Aufhebung und Änderung privatrechtlicher Eigentumsbeschränkungen		
1.4.2.1	Dienstbarkeiten vom Wert der Gegenleistung (bei wiederkehrenden Leistungen höchstens vom 20-fachen Wert der Jahresleistung) mindestens beim Fehlen einer Gegenleistung	1‰ 150 150–1000	2.4
1.4.2.2	Übrige wie Änderung gesetzlicher Vorkaufsrechte und Ausschluss des Aufhebungsanspruches bei Miteigentum pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	2.5.6
1.4.3	Nachrückungsrecht von der Pfandsumme im Rahmen von	0,1‰ 50–200	2.5.4
1.5	Änderung beurkundeter Rechtsgeschäfte ohne Erhöhung der Gegenleistung	100–1500	
1.6	Öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, die mit einem Grundstücksgeschäft zusammenhängen und in Ziff. 1 nicht genannt sind (Fahrnis, Werkvertrag usw.) zusätzlich zur Gebühr nach den Ziff. 1.1 bis 1.5 vom Wert der zusätzlichen Vermögenswerte höchstens	0,5‰ 2500	

		Ansatz/Fr.	Beurkun- dungs- gebühren siehe Ziff.:
2	Grundbuchgebühren		
2.1	Aufnahme eines Grundstücks (Liegenschaft, selbstständiges und dauerndes Recht, Bergwerk, Miteigentumsanteil, Stockwerkeigentumsanteil, Wasserrechtskonzession, Teilrechte an Korporationen) pro Grundstück bei Korporationen pro Blatt	50–500 20	1.3, 1.4.1
2.2	Eigentum		
2.2.1	Eigentum Eigentumsänderung im Allgemeinen vom Verkehrswert mindestens	1,5‰ 100	1.1.1, 4.1, 4.4.2
2.2.2	Eigentumsänderung im Quartierplanverfahren oder in einem nicht grundsteuerpflichtigen quartierplanähnlichen Verfahren pro altes und neues Grundstück unter Berücksichtigung der zu bereinigenden Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Pfandrechte	100–200	1.1.1
2.2.3 2.2.3.1	Eigentumsänderung an Strassen Unentgeltliche Abtretung von Flurwegen und Privatstrassen	100	1.1.2.1
2.2.3.2	pro Grundstück Abtretung an öffentliches Strassengebiet pro Abtretungsobjekt	100 50	1.1.2.2
2.2.4	Eigentumsänderung an Bauten als Folge der Aufnahme eines Baurechts oder der Löschun eines aufgenommenen Baurechts vom Verkehrswert	1,5‰	1.1.1
	mindestens	100	
2.2.5	Erbfolge pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	

		Ansatz/Fr.	Beurkun- dungs- gebühren siehe Ziff.:
2.2.6	Eigentumsänderung infolge Begründung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft unter Zuweisung an einen Ehegatten pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	
2.2.7	Eigentumsänderung infolge Einbringen eines Grundstücks in ein Gesamthandverhältnis, Übernahme eines Grundstücks durch einen Beteiligten einer Gesamthandschaft, Ein- oder Austritt eines Gesamthänders vom Verkehrswert berechnet von dem von der Eigentumsänderung betroffenen Wertanteil mindestens	1,5‰	
2.2.8	Umwandlung eines Gesamthandverhältnisses in ein anderes ohne Veränderung im Personenbestand (Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gütergemeinschaft) pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	
2.2.912	Steuerbefreite Eigentumsänderung durch Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder Sach- einlage oder infolge entsprechender Tatbestände nach öffentlichem Recht pro Grundstück – bis fünf Grundstücke – jedes weitere Grundstück mindestens	250 100 500	1.1.3, 4.4.3.2
2.2.10	Eigentumsänderung durch Zusammenschluss oder Bildung von Gemeinden pro Grundstück höchstens	50 1000	

		Ansatz/Fr.	Beurkun- dungs- gebühren siehe Ziff.:
2.2.11	Namensänderung einer Eigentümerin oder eines Eigentümers (Firmaänderung, Umwandlung von Gesellschaften, Verheiratung, Adoption usw.) pro Grundstück – bei natürlichen Personen höchstens – bei den übrigen Eigentümerinnen oder Eigentümern im Rahmen von	50 200 100–300	
2.3	Grundpfandrechte		
2.3.1	Eintragung und Erhöhung eines Grundpfandrecht ieder Art	es	1.2.1
	von der Pfandsumme mindestens	1,5‰ 100	
2.3.2	Errichtung und Erhöhung von Pfandrechten bei gleichzeitiger Löschung oder Teillöschung solche Rechte zulasten des gleichen Pfandes – vom Betrag, um den der neue Gesamtbetrag der Pfandsumme den bisherigen übersteigt pro neues Pfandrecht mindestens – wenn die neue Pfandsumme die bisherige nicht übersteigt	1,5‰ 100	1.2.2
	pro neues Pfandrecht	100	
2.3.3	Pfandeinsetzung, pro Pfandrecht vom Verkehrswert des einzusetzenden Pfandes mindestens höchstens 1,5% der Pfandsumme	0,75‰ 50	1.2.4
2.3.4	Pfandänderung bei Pfandentlassung, Teilung des Pfandobjektes oder Verlegung auf Mit- oder Stockwerkeigentumseinheiten oder Baurechte pro Pfandrecht und Grundstück	20	
2.3.5 2.3.5.1	Pfandrechtsänderungen Änderung der Zins- und Zahlungsbestimmungen, sofern nicht gleichzeitig Gebühren nach den Ziff. 2.3.1 oder 2.3.2 geschuldet werden	50	1.2.5

		Ansatz/Fr.	Beurkun- dungs- gebühren siehe Ziff.:
2.3.5.2	Änderung der Pfandstelle, sofern nicht gleich- zeitig ein Pfandrecht errichtet oder gelöscht wird pro Pfandrecht	50	
2.3.5.3	Umwandlung eines Schuldbriefs	50	1.2.6
	Vormerknahme einer Pfandrechtserneuerung	50	1.2.3
2.3.6 2.3.6.1	Ausstellung und Änderung der Pfandtitel Ausstellung des Pfandtitels pro Grundstück	50	
2.3.6.2	im Rahmen von Änderung des Pfandtitels infolge Erhöhung, Herabsetzung, Pfandentlassung, Eintragung oder Änderung vorgehender Rechte, Änderung der Zins- und Zahlungsbestimmung, Rang- änderung und Änderung des Pfandbeschriebs oder Neuausstellung des Pfandtitels	200–500	
2363	pro Pfandtitel Pfandneubeschrieb im Pfandtitel	20	
2.0.0.0	pro Grundstück pro Pfandtitel höchstens	20 200	
2.3.7	Vormerknahme von Gläubigerrechten pro Pfandrecht	50	
2.3.8	Leere Pfandstelle, vorbehaltener Vorgang von der Summe im Rahmen von	0,1‰ 50–200	
2.4	Dienstbarkeiten und Grundlasten		1.4.1, 1.4.2
2.4.1	Eintragung (auch Ausdehnung) - vom Wert der Gegenleistung (bei wieder- kehrenden Leistungen höchstens vom 20-fachen Wert der Jahresleistung) pro beteiligtes Grundstück mindestens je Dienstbarkeit mindestens - beim Fehlen einer Gegenleistung pro Grundstück im Rahmen von	1‰ 50 150 50 150–1000	

		Ansatz/Fr.	Beurkun- dungs- gebühren siehe Ziff.:
2.4.2	Änderung (ausgenommen Änderungen nach den Ziff. 2.2.2 und 2.6.1) pro beteiligtes Grundstück im Rahmen von	25 75–500	
2.5	Vormerkungen		
2.5.1	Kaufs-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrecht von der Kaufs- oder Rückkaufssumme, beim Vorkaufsrecht vom Verkehrswert bei einer Vormerkungsdauer von – höchstens 1 Jahr	0,5‰	1.1.1
	im Rahmen von	100-1000	
	 mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren im Rahmen von 	100-1500	
	mehr als 5 Jahren im Rahmen von	100-2500	
2.5.2	Miete und Pacht von der Summe des in der Vormerkungszeit zu bezahlenden Miet- oder Pachtzinses im Rahmen von	0,5‰ 100–1000	
2.5.3	Verfügungsbeschränkungen		
2.5.3.1	zwangsvollstreckungsrechtliche pro Grundstück im Rahmen von	20 50–200	
2.5.3.2	übrige pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	
2.5.4	Nachrückungsrecht pro Grundstück höchstens	50 200	1.4.3

		Ansatz/Fr.	Beurkun- dungs- gebühren siehe Ziff.:
2.5.5 2.5.5.1	Vorläufige Eintragungen Bauhandwerker- und andere Pfandrechte – von der Pfandsumme im Rahmen von – bei Fehlen einer Pfandsumme	0,5‰ 50–300	
	(Sicherstellung des Gewinnanspruchs) pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	
2.5.5.2	übrige pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	
2.5.6	Übrige Vormerkungen pro Grundstück im Rahmen von	50 100–500	1.4.2.2
2.6 2.6.1	Grundstücksbeschreibung Mutationen (ohne Quartierpläne) pro altes und neues Grundstück, unter Berücksichtigung der zu bereinigenden Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten	50–200	
2.6.2	Änderung des Beschriebs bei Stockwerkeigentum pro Grundstück	1 50–200	
2.7 2.7.1	Anmerkungen Zugehör pro Grundstück	50–250	
2.7.2	aus landwirtschaftlichem Bodenrecht pro Grundstück pro Anmerkung höchstens	20 100	
2.7.3	Übrige Anmerkungen pro Grundstück im Rahmen von	50 100–500	
2.7.4	Änderung von Anmerkungen die Hälfte der Gebühr für die Anmerkung		

1.1.15-87

Beurkundungsgebühren siehe Ziff.:

2.8 Einführung des Grundbuchs

2.8.1 Bereinigung der Rechtsverhältnisse, sofern damit eine Neufassung von Dienstbarkeiten, Grundlasten und angemerkten Rechtsverhältnissen oder die Eintragung bereits bestehender dinglicher Rechte (Art. 43 SchIT ZGB?) verbunden ist, inbegriffen die Einvernahme der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers und die Protokollführung pro Grundstück

50-250

2.8.2 Sühnverhandlung

inbegriffen Protokollführung, Weisung und Amtsbericht oder Ausarbeitung eines Vergleichs. Es wird die gleiche Gebühr wie im Sühnverfahren vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter erhoben.

2.9 Selbstständiger besonderer Eintrag

wofür keine andere Gebühr vorgesehen ist (sofern nicht § 3 oder § 4 Anwendung findet) pro Grundstück

50

im Rahmen von 100–300

2.10 Abweisung der Anmeldung

wenn sie rechtskräftig wird die Hälfte der für den Vollzug der Anmeldung vorgesehenen Gebühr im Rahmen von

100-500

80

180

100

B. Übrige notarielle Tätigkeit

3 Inventare, Erbschaftsverwaltung, Erbenvertretung, Mitwirkung bei Teilung oder Losbildung, amtliche Liquidation und ähnliche Verrichtungen im Auftrag von Behörden

3.1 Allgemeine Tätigkeiten

für Inventur, Erhebungen über Aktiven und Passiven, Besprechungen, Aktensichten, Zusammenstellung und Reinschrift des Inventars, Veröffentlichungen, Protokollführung, Zuschriften, Auslieferung des Vermögens usw. – ohne Verwaltungs- und Verwertungstätigkeit

nach Zeitaufwand:

 Inventaraufnahme von Fahrhabe vor Ort pro Stunde

 übrige Tätigkeiten in Inventaren und Erbschaftsverwaltungen

pro Stunde 120

 in den übrigen Geschäften gemäss Ziff. 3 pro Stunde

3.2 Verwahrung und Verwaltung von Vermögen (ausgenommen Grundstücke)

vom Inventarwert aller Aktiven, pro angefangenen oder ganzen Monat

Jahr insgesamt mindestens

durch das Amt allein
Vermögenswert im Banksafe oder Depot
bei Delegation an Dritte
pro Geschäft pro ganzes oder angefangenes

		Ansatz/Fr.
3.3 3.3.1	Verwaltung eines Grundstücks durch das Amt allein - vom erzielten oder erzielbaren Mietoder Pachtzins - bei Beträgen über Fr. 200 000 pro Jahr und Gebäude auf das Jahr gerechnet mindestens - bei nicht vermietbaren Objekten pro Stunde	5% 3–5% 10 000
3.3.2	unter Mitwirkung von Dritten - vom erzielten oder erzielbaren Mietoder Pachtzins - bei Beträgen über Fr. 200 000 pro Jahr und Gebäude auf das Jahr gerechnet mindestens	1% 0,5–1% 2000
3.412	Verwertungen von den Bruttoerlösen – der Grundstücke – der Fahrhabe mindestens – der Wertschriften – der Guthaben und sonstigen Ansprüche pro Inventarposition mindestens Erfordert die Verwertung, gemessen am Erlös, erhebliche Umtriebe, wird die Hälfte des Zeit- aufwands zusätzlich verrechnet.	1% 1% 50 1% 0,5% 20
3.5	Besondere Entschädigung in Fällen, die durch die Ziff. 3.1–3.4 nicht erfassbar sind Festsetzung durch das Notariat pro Fall bis Soll die Gebühr höher angesetzt werden, setzt sie die auftraggebende Behörde auf Antrag des Notariates fest.	2000

4	Öffentliche Beurkundungen ausserhalb des Sachenrechts und andere notarielle Verrichtungen	
4.1	Personenrecht Stiftung — bei Grundstücken, vom Verkehrswert — vom übrigen Vermögen mindestens	1‰ 1‰ 300
4.2	Familien- und Partnerschaftsrecht	
4.2.1	Ehevertrag, Vermögensvertrag	200-5000
4.2.2	Inventar mit Urkunde über die Vermögenswerte der Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerinnen oder Partner	150–1000
4.2.311	Vorsorgeauftrag (Beratung, Errichtung, Widerruf) pro Stunde	180
4.3	Erbrecht	
4.3.1	Testamentsentwurf, inbegriffen die Beratung	50-2500
4.3.2	Öffentliche letztwillige Verfügung	200-5000
4.3.3	Erbvertrag	300-7500
4.3.4	Deposition einer Verfügung von Todes wegen	
4.3.4.1	Deposition	150
4.3.4.2	Periodische Revision	10
4.4	Obligationenrecht	
4.4.1	Bürgschaft, pro Beurkundungsakt vom verbürgten Höchstbetrag im Rahmen von	0,5‰ 100–500
4.4.2	Verpfründungsvertrag Grundgebühr – für Grundstücke zusätzlich die Gebühr nach Ziff, 1.1.1	300-500
	nach zim i i i	

		Ansatz/Fr.
4.4.3 4.4.3.1	Gesellschaftsrechtliche Beurkundungen Gründung oder Kapitalerhöhung einer AG oder GmbH	
	vom Kapital oder vom Erhöhungsbetrag – für Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR ⁸	1‰
	im Rahmen von – für grössere Unternehmen gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR ⁸	500–15 000
	im Rahmen von – für die übrigen Gesellschaften	500-10 000
4.4.3.2	im Rahmen von Übrige gesellschaftsrechtliche Urkunden,	500–5000
	wie Statutenänderung, Feststellungen usw. vom Kapital – Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR ⁸	0,2-0,5‰
	im Rahmen von – für grössere Unternehmen gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR ⁸	250–7500
	im Rahmen von – für die übrigen Gesellschaften	250-5000
	im Rahmen von Für Geschäfte mit geringerer Bedeutung setzt die Finanzdirektion die Höchstbeträge bis auf 40% herab.	250–2500
	Wechselprotest Einschreiben des Wechsels	30
	Vorweisung des Wechsels von der Wechselsumme im Rahmen von	0,5‰ 50–500
4.5	Beglaubigungen	
4.5.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	20–250
4.5.2	Beglaubigung einer Abschrift, einer Fotokopie oder eines Auszuges	0.5
	pro ganze oder angefangene Seite mindestens	3–5 20

4.5.3 Zusätzliche Feststellungen rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse im Zusammenhang mit einer Beglaubigung zusätzlich zur Gebühr nach den Ziff. 4.5.1 oder 4.5.2

10-300

4.6 Öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen, die in Ziff. 4 nicht genannt sind,

> von der Gegenleistung oder vom betroffenen Vermögenswert

1‰ 200–15 000

im Rahmen von 200–

4.7 Öffentliche Beurkundung von Wissenserklärungen, Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse, die in Ziff. 4 nicht genannt sind,

wie Eidesstattliche Erklärung, Entkräftung eines

Schuldscheins, Verlosung, Wettbewerb usw. 100–10 000

90

Ansatz/Fr.

•	Vorcehiedene	Vorrichtungen
υ.	verschlieuene	Verrichtungen

5 Auszüge und Zeugnisse

die nicht unter § 3 fallen

5.1 Schriftliche Eigentümerauskünfte

 pro Eigentümerin oder Eigentüme 	er
erste Seite	20
jede weitere Seite	5
 nach Grundstücken 	
erstes Grundstück	20
für iedes weitere Grundstück	5

5.2 Auszüge und Zeugnisse

 für die erste ganze oder angefangene Seite 	30
- für jede weitere ganze oder angefangene Seit	te
bis 10 Seiten	10
ab der 11. Seite	5
 für die Wiedergabe der vollständigen Wortlau 	te,
Pläne der dinglichen Rechte, Anmerkungen	
und Vormerkungen	
pro Seite	2
 für weitere Ausfertigungen 	
pro ganze oder angefangene Seite	2

6 Schriftliche Auskunft

die nicht unter § 3 fällt pro Stunde 180

7¹² Mündliche Auskunft

die nicht unter § 3 fällt und für die nicht eine Gebühr nach Ziff. 4.3.1 (Testamentsentwurf) oder Ziff. 4.2.3 (Vorsorgeauftrag) erhoben wird, samt den dafür nötigen Nachschlagungen die erste halbe Stunde ist unentgeltlich für jede weitere Stunde

20

Ansatz/Fr.

8 Urkundsausfertigungen und -kopien
die nicht unter § 3 fallen,
pro ganze oder angefangene Seite
zusätzlich für die Nachforschungen, soweit
sie mehr als eine halbe Stunde erfordern
für jede weitere Stunde

90

9 Fotokopien

(durch das Amt für Dritte hergestellt), die nicht nach Ziff. 5 oder 8 in Rechnung gestellt werden können oder unter § 3 fallen pro Seite die Gebühr nach der Weisung der Finanzdirektion

10 Ausarbeitung eines nicht beurkundungsbedürftigen Rechtsgrundausweises

wie für Erbteilung, Dienstbarkeit, Eigentümerpfandrecht die Hälfte der Gebühr, die für die öffentliche Beurkundung des gleichen Geschäftes geschuldet wäre, wobei Ziff. 1 Abs. 1 nicht anwendbar ist, im Rahmen von

100-5000

11 Vom Amt ganz oder teilweise vorbereitetes Geschäft, das nicht zustande kommt

die Hälfte der für den Abschluss oder Vollzug des Geschäftes geschuldeten Gebühr, wobei Ziff. 1 Abs. 1 nicht anwendbar ist im Rahmen von

100-2000

12 Ablösung grundversicherter Schulden, Ausrichtung von Enteignungsentschädigungen nach kantonalem Recht, Wechselzahlungen usw.

von der Summe 0,5% im Rahmen von 100–500

13 Elektronischer Grundbuchzugriff im Abrufverfahren

pro abgerufenes Grundstück die Gebühr nach der Weisung der Finanzdirektion

14 Weitere Dienstleistungen auf Verlangen der Kundin oder des Kunden

Werden im Zusammenhang mit Verrichtungen auf Verlangen einer Kundin oder eines Kunden weitere Dienstleistungen erbracht, wird der Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die erste halbe Stunde ist unentgeltlich für jede weitere Stunde

180